



## **Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde**

**vom 11. Juli 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 30 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) und § 34 Abs. 1 Satz 1 LHG in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) vom 10.07.2012, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 11, S. 457 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 21.02.2013 die nachstehende Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 11.07.2013 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG mit Schreiben vom 09.07.2013, Az.: 5411.2-300/6/1 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel und Aufbau des Studiums
- § 2 Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Beschränkungen im Einzelfall
- § 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

#### **II. Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt**

- § 6 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung
- § 7 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

#### **III. Studienplan für den klinischen Studienabschnitt**

- § 8 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Prüfung
- § 9 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel und Aufbau des Studiums**

- (1) Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt (AO-Z).
- (2) Das Studium der Zahnheilkunde umfasst zehn Semester und setzt sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammen. Als staatliche Prüfungen sind die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung und die zahnärztliche Prüfung abzulegen.
- (3) Die Lehrveranstaltungen (praktische Übungen, Kurse, Seminare, Vorlesungen) bauen sowohl wissenschaftlich-didaktisch als auch in den praktisch-technischen und organisatorischen Anforderungen aufeinander auf und sind deshalb in der Abfolge des in den Abschnitten II und III festgelegten Studienplans für den Studiengang Zahnheilkunde zu absolvieren.

### **§ 2 Anmeldung und Zulassung zu Lehrveranstaltungen, Beschränkungen im Einzelfall**

- (1) Für jede scheinpflichtige zahnmedizinische Lehrveranstaltung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Vor Beginn des Semesters wird bekannt gegeben, ob die Anmeldung über das Studiendekanat Medizin oder beim Leiter der Veranstaltung erfolgt. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Sie muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekannt gegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann das Studiendekanat in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann gemäß § 30 Abs. 5 LHG beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes erforderlich ist. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden zu in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in folgender Reihenfolge zugelassen:
  - a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup>Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

- (b) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.
  - (c) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (3) Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann gemäß § 30 Abs. 5 LHG beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes erforderlich ist. Für scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, die in § 6 bzw. in § 8 mit „Z“ gekennzeichnet sind, erfolgt die Auswahl in der Reihenfolge dieser Aufzählung mit abnehmender Priorität:
- a) Studierende, die aufgrund einer Zulassung zum Studiengang Zahnmedizin nach Lehrveranstaltungsbeginn an derselben vorherigen Lehrveranstaltung nicht mehr teilnehmen konnten, weil eine Anmeldung nicht mehr möglich war. Ausschlaggebend ist das Datum der Immatrikulation,
  - b) Studierende, die an einer vorherigen zahnmedizinischen Veranstaltung am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend waren und die aufgrund eines negativen Ergebnisses im Auswahlverfahren nicht zur Lehrveranstaltung zugelassen wurden,
  - c) Studierende, die am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend und angemeldet waren und die sich in dem Fachsemester befinden, welchem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist (so genannte Regelstudierende),
  - d) Studierende, die am ersten Tag der Lehrveranstaltung anwesend und angemeldet waren und die sich in einem Fachsemester befinden, welchem diese Lehrveranstaltung nicht zugeordnet ist (insbesondere Wiederholer und so genannte Quereinsteiger und Springer), gerangt nach dem niedrigsten Fachsemester,
  - e) Studierende, die zur selben vorherigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden, diese jedoch ohne triftigen Grund nicht besucht haben.

Innerhalb der oben aufgeführten Gruppen sind die Studierenden prioritär zuzulassen, die Familienpflichten wahrnehmen; bei ansonsten gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

- (4) Wenn zehn Kalendertage nach Lehrveranstaltungsbeginn Plätze frei sind, werden diese an Studierende, die sich bis zu diesem Tag in eine Nachrückerliste eingetragen haben, nach den Kriterien der Absätze 2 und 3 vergeben.

### **§ 3 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Scheine werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die für die Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich festgelegten Fehlzeiten nicht überschritten werden, an einer in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung, wenn der Studierende mindestens 85% der gesamten Unterrichtszeit anwesend war.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltungen kann durch praktische und theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder

schriftlichen (auch computerunterstützt) Prüfungen festgestellt werden, deren Anforderungen sich an der Approbationsordnung für Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung und dem jeweils gültigen Studienplan für den Studiengang Zahnheilkunde orientieren.

- (3) Prüfungsstoff der schriftlichen und/oder mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfungen ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Lehrveranstaltungen. Wiederholungsprüfungen können in der Art des zu erbringenden Leistungsnachweises von der Erstprüfung abweichen.
- (4) Einzelheiten zu Anwesenheit in der Lehrveranstaltung, zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise, zu den Grundsätzen für deren Bewertung, zu den Erfolgskriterien und zu den Verhaltensregeln in den Lehrveranstaltungen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich in geeigneter Weise (Aushang, Website etc.) festzulegen.
- (5) Verstöße gegen ordnungsgemäßes Verhalten können je nach Schwere des Verstoßes zum Kursausschluss führen; in diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (6) Sind für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung Teilprüfungen abzulegen, so wird der Leistungsnachweis nur vergeben, wenn alle erforderlichen Teilprüfungen bestanden sind. Eine Teilprüfung kann aus einem oder mehreren Prüfungsteilen bestehen. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur die nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden.
- (7) Schriftliche Prüfungen können Klausurarbeiten oder in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.
- (8) Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. Wird die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe anzugeben und in ein Protokoll aufzunehmen.
- (9) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (10) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (11) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Studierende werden auf ordnungsgemäßes Verhalten in den Lehrveranstaltungen hingewiesen. Verstöße gegen ordnungsgemäßes Verhalten können je nach Schwere des Verstoßes zum Kursausschluss führen; in diesem Fall wird die betreffende gesamte Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) In § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichnete scheinpflichtige Lehrveranstaltungen, in denen keine schriftlichen, praktischen oder mündlich-praktischen Prüfungen absolviert werden (so genannte Sitzschieine), und in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichnete scheinpflichtige Lehrveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zu dem in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 5), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung einer in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichneten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsversuche nach Absatz 2.
- (2) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden.
- (3) Schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden.
- (4) Nicht bestandene praktische bzw. mündlich-praktische Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können innerhalb eines Zeitraums von 14 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer in § 6 bzw. in § 8 mit „Z“ gekennzeichneten scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Prüfungsversuche nach Absatz 3.
- (5) Für Studierende, die in einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung eine praktische bzw. mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden haben, und die aufgrund eines negativen Ergebnisses im Auswahlverfahren gemäß § 2 nicht zur betreffenden Lehrveranstaltung im darauf folgenden Semester zugelassen werden, verlängert sich die 14-Monats-Frist gemäß Absatz 3 auf 18 Monate, bei jährlich stattfindenden Lehrveranstaltungen auf 26 Monate.
- (6) Praktische bzw. mündlich-praktische Prüfungen in einer in § 6 bzw. § 8 mit „Z“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung können mehrere Teilprüfungen umfassen (zum Beispiel Zeittestate und einzeln bewertete praktische Arbeiten). Einzelheiten zur Wiederholbarkeit von praktischen bzw. mündlich-praktischen Teilprüfungen werden durch die jeweilige Kursordnung der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung geregelt. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

## **§ 5 Rücktritt von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Veranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom Leiter der Veranstaltung genehmigt. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen ist.

## II. Studienplan für den vorklinischen Studienabschnitt

### § 6 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung

Bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung finden folgende Lehrveranstaltungen statt:

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im	
		Wintersemester	Sommersemester
Kursus der technischen Propädeutik mit Demonstrationen*	Z	1 oder 2	1 oder 2
Vorlesung Einführung in die Zahnmedizin (Makro-/Mikromorphologie und Funktion des Kauorgans)	Z	1	1
Vorlesung Werkstoffkunde I	Z	1	2
Vorlesung Anatomie A - funktionelle und angewandte Anatomie	M	1	2
Vorlesung Allgemeine Biologie für Mediziner	M	1	2
Vorlesung Chemie für Humanmediziner und für Zahnmediziner	M	1	2
Vorlesung Physik für Humanmediziner und für Zahnmediziner	M	1	2
Vorlesung Biochemie I	M	1	2
Vorlesung Zahnersatzkunde I	Z	2	3
Vorlesung Werkstoffkunde II	Z	2	1
Kursus der medizinischen Terminologie*	M	2	1
Praktikum der Chemie für Zahnmediziner*	M	1 oder 2	1 oder 2
Vorlesung Chemie für Zahnmediziner II	M	2	1
Praktikum der Physik für Zahnmediziner*	M	2	1
Vorlesung Physik für Zahnmediziner II	M	2	1
Seminar Physik für Zahnmediziner	M	2	1
Vorlesung Physiologie I <sup>2</sup>	M	2	3
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I mit Demonstrationen*	Z	3	3
Vorlesung Zahnersatzkunde II	Z	3	2
Vorlesung Biochemie II	M	3	4
Vorlesung Anatomie B – Histologie	M	4	5
Vorlesung Biochemie III	M	4	5
Kursus der mikroskopischen Anatomie*	M	4	5
Vorlesung Physiologie II	M	4	5
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie für Zahnmediziner*	M	4	5
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II mit Demonstrationen*	Z	4 (Ferienkurs)	3 (Ferienkurs)
Vorlesung Anatomie C – topographische Anatomie	M	5	4
Kursus der makroskopischen Anatomie*	M	5	4
Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner*	M	5	4

\*schieppflichtige Lehrveranstaltung gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte  
M = naturwissenschaftliche und vorklinisch-medizinische Grundlagenfächer  
Z = zahnmedizinische Fächer

<sup>2</sup> Bestandteil der schieppflichtigen Lehrveranstaltung „Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner“

## **§ 7 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der technischen Propädeutik“.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Phantomkurs der Zahnersatzkunde II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ und am „Kursus der technischen Propädeutik“.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie für Zahnmediziner“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Zahnmediziner“.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Physik für Zahnmediziner“ und am „Praktikum der Chemie für Zahnmediziner“.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus der Makroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der medizinischen Terminologie“ oder der Nachweis einer Leistungsnote in Latein bzw. der erfolgreichen Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung in Latein gemäß § 9 Abs. 3 der AO-Z sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung „Anatomie A“ und der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (6) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

### III. Studienplan für den klinischen Studienabschnitt

#### § 8 Lehrveranstaltungen bis zur Zahnärztlichen Prüfung

(1) Im klinischen Studienabschnitt finden bis zur Zahnärztlichen Prüfung folgende Lehrveranstaltungen statt:

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im	
		Wintersemester	Sommersemester
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde*	Z	6	6
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I*	Z	7	7
Seminar Poliklinik Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I <sup>3</sup>	Z	7	7
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II*	Z	10	10
Seminar Poliklinik Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II <sup>4</sup>	Z	10	10
Vorlesung Einführung in die Zahnerhaltungskunde (einschließlich Einführung in die Zahnheilkunde)	Z	6	6
Vorlesung Zahnerhaltungskunde I	Z	6	6
Vorlesung Zahnerhaltungskunde II	Z	7	7
Vorlesung Kinderzahnheilkunde und Orale Primärprophylaxe	Z	10	10
Kursus der Kieferorthopädischen Technik*	Z	6	6
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung I*	Z	8	8
Kursus der Kieferorthopädischen Behandlung II*	Z	9	9
Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie	Z	6	6
Vorlesung Kieferorthopädie I	Z	9	8
Vorlesung Kieferorthopädie II	Z	8	9
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I*	Z	8	8
Seminar Poliklinik Zahnersatzkunde I <sup>5</sup>	Z	9	9
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II*	Z	9	9
Seminar Poliklinik Zahnersatzkunde II <sup>6</sup>	Z	10	10
Vorlesung Klinische Zahnersatzkunde I	Z	7	7
Vorlesung Klinische Zahnersatzkunde II	Z	8	8
Kursus Zahnärztliche Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes *	Z	6	6
Vorlesung und Praktikum Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie (Operationskursus I, Teil 1) <sup>7</sup>	Z	6	6
Operationskursus I* (Teil 2)	Z	7	7
Operationskursus II*	Z	8	8

<sup>3</sup> Bestandteil der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I

<sup>4</sup> Bestandteil der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II

<sup>5</sup> Bestandteil der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I

<sup>6</sup> Bestandteil der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II

<sup>7</sup> Bestandteil der scheinpflichtigen Lehrveranstaltung Operationskursus I

Name der Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Empfohlenes Fachsemester bei Studienbeginn im	
		Wintersemester	Sommersemester
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie I	Z	9	8
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	Z	8	9
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Z	7	8
Vorlesung Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Z	8	7
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten auscultando*	Z	6	6
Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund-, und Kieferkrankheiten practicando I, II, III*	Z	8/9/10	8/9/10
Seminar Examenskolloquium Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie	Z	10	10
Vorlesung Berufskunde	Z	10	9
Vorlesung Geschichte der Zahnmedizin	Z	10	9
Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner I	M	7	6
Vorlesung Innere Medizin für Zahnmediziner II	M	6	7
Kursus Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	M	8	9
Vorlesung Medizinische Mikrobiologie und Hygiene	M	8	9
Vorlesung/Seminar Pharmakologie I (einschließlich Rezeptierkursus)	M	8	9
Vorlesung/Seminar Pharmakologie II (einschließlich Rezeptierkursus)	M	9	10
Kursus spezielle Pathologie (Patho-histologischer Kursus für Zahnmediziner)*	M	10	9
Vorlesung Allgemeine Pathologie für Zahnmediziner	M	9	8
Vorlesung Spezielle Pathologie für Zahnmediziner	M	10	9
Praktikum Klinische Chemie (Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden)*	M	9	8
Vorlesung/Praktikum Dermatologie für Zahnmediziner*	M	10	9
Vorlesung/Praktikum Allgemeine Chirurgie für Zahnmediziner*	M	10	10
Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	M	9	10

\*scheinpflichtige Lehrveranstaltung gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte

M = Fächer der klinisch-theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin

Z = zahnmedizinische Fächer

## § 9 Voraussetzungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

- (1) Die bestandene zahnärztliche Vorprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts. Über Ausnahmen von den in Absatz 2 bis 9 festgelegten Voraussetzungen entscheidet der für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Studiendekan für Zahnmedizin nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I“ sind:
  - die erfolgreiche Teilnahme am „Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde“,
  - der Besuch der Vorlesung „Zahnerhaltungskunde I“ und
  - der regelmäßige Besuch der Lehrveranstaltung „Kursus Zahnärztliche Radiologie mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“ sowie der Nachweis von Kenntnissen im Strahlenschutz durch Vorlage der „Vorläufigen Bescheinigung Zahnärztliches Röntgen“.
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I“ sind:
  - die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie I“ und
  - der Besuch der Vorlesung „Zahnersatzkunde I“.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II“ sind:
  - die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I“,
  - der Besuch der Vorlesung „Zahnersatzkunde II“.
- (5) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie II“ sind:
  - die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II“ und
  - der Besuch der Vorlesung „Zahnerhaltungskunde II“.
- (6) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I“ sind:
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kursus der kieferorthopädischen Technik“ und
  - der Besuch der Vorlesung „Einführung in die Kieferorthopädie“.
- (7) Voraussetzungen für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II“ sind:
  - die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen,
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I“ und
  - der Besuch der Vorlesung „Kieferorthopädie I“ oder „Kieferorthopädie II“.
- (8) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Operationskurs I, Teil 2“ (Chirurgische Maßnahmen am Patienten) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Operationskurs I, Teil 1“ (Einführung in die Zahnärztliche Chirurgie - Vorlesung und Praktikum).
- (9) Voraussetzung für die Aufnahme in die scheinpflichtige Lehrveranstaltung „Operationskurs II“ (Chirurgische Maßnahmen am Patienten) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Operationskurs I, Teil 2“.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 31. Oktober 2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 12 vom 21.11.2001 außer Kraft.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende im vorklinischen Studienabschnitt, die im Wintersemester 2012/13 in einem höheren als dem 1. Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin immatrikuliert sind. Diese beenden ihr Studium im vorklinischen Studienabschnitt nach der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 31. Oktober 2001 und nach der Studienordnung der Universität Ulm bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin (Vorklinik) vom 02.08.2005, sofern es um eine in § 6 bzw. § 8 mit „M“ gekennzeichneten Lehrveranstaltung geht.

Ulm, den 11.07.2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
- Präsident -